

# Nutzungsordnung Ruhewald Lintorfer Mark

in der Fassung vom 29.12.2021

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	29.12.2021	Amtsblatt Ratingen 2021, S. 370	29.12.2021

## Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Nutzungsberechtigung
- § 4 Entgelt
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Benutzungsregeln
- § 7 Ruhezeit
- § 8 Durchführung der Beisetzungen
- § 9 Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten
- § 10 Markierung der Baumgrabstätten
- § 11 Pflege der Grabstätten
- § 12 Haftung
- § 13 Dokumentation
- § 14 Ordnungswidrigkeiten, Hinweis Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für die hier genannten Flächen des Ruhewald Lintorfer Mark. Dieser ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Ratingen. Im Einzelnen bezieht sich die Nutzungsordnung auf folgende Waldflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße (ha)	davon: Ruhewald (ha)
Lintorf	27	104	29,2	27,2
Lintorf	27	5	0,3	0,3
Lintorf	21	176	30,5	1,0
Lintorf	21	70	45,3	10,0
Gesamtfläche (brutto)				38,5
Abzgl. Schutzgebiete				2,6
<b>Gesamtfläche (netto)</b>				<b>35,9</b>

Das Gebiet des Ruhewaldes Lintorfer Mark und die von dieser Nutzungsordnung betroffenen Flächen sind auf der anliegenden Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Eigentümer dieser Fläche ist Wilhelm Graf von Spee.

(2) Die Stadt Ratingen bedient sich bei der Errichtung, dem Betrieb und der Verwaltung des Ruhewaldes Lintorfer Mark eines Dritten im Wege der Beleihung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW. Diese Aufgaben werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Dritten übertragen.

(3) Sitz und Geschäftsadresse des mit der Betreibung und Verwaltung beauftragten Unternehmen ist: Gräflich von Spee'sche Forstbetriebe Wilhelm Graf von Spee, Heltorfer Schlossallee 100, 40489 Düsseldorf.

(4) Der Kreis Mettmann hat mit Verfügung vom 09.12.2021 die Anlegung des Ruhewaldes Lintorfer Mark und diese Satzung genehmigt.

## **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die in § 1 aufgeführten Flächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden dazu genutzt, die Totenasche Verstorbener im Wurzelbereich vorhandener und als Bestattungsbäume registrierter Bäume oder Biotope beizusetzen. Alle Bäume und Biotope sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend verändert werden.

## **§ 3 Nutzungsberechtigung**

(1) Im Ruhewald Lintorfer Mark kann neben den Bürgern der Stadt Ratingen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte oder einem Biotop im Ruhewald Lintorfer Mark von dem Betreiber erworben hat. Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts ergeben sich aus dieser Nutzungsordnung und dem Vertrag über den Erwerb mit dem Betreiber, soweit gesetzliche Bestimmungen keine zwingenden entgegenstehenden Regelungen enthalten.

## **§ 4 Entgelt**

(1) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste des Betreibers.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der Ruhewald Lintorfer Mark ist Wald im Sinne des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG).

(2) Bei Starkwind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr und anderen vergleichbaren Naturereignissen ist der Ruhewald Lintorfer Mark geschlossen und darf nicht betreten werden. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden. Der Betreiber kann bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

## **§ 6 Benutzungsregeln**

(1) Jeder Besucher des Ruhewaldes Lintorfer Mark hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers bzw. des Waldbesitzers, der Stadt Ratingen sowie der Forstbehörde ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Ruhewaldes Lintorfer Mark ist es nicht gestattet:

a) Beisetzungen zu stören

b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Forstverwaltung) zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnisse hierzu erteilt sind

c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten

d) an Sonn- und Feiertagen sowie während oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind

f) Tiere oder deren Asche zu vergraben oder zu verstreuen

g) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen

h) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen

i) Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Betreibers durchzuführen

j) zu lärmern

k) zu campieren

l) zu rauchen

m) Feuer zu machen

n) Auf der aktiven, gekennzeichneten Bestattungsfläche Hunde frei laufen zu lassen, es besteht Leinenpflicht.

(3) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Stadt Ratingen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Ruhewaldes Lintorfer Mark vereinbar sind und nicht gegen das LFoG NRW verstoßen.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei dem Betreiber anzumelden.

## **§ 7 Ruhezeit**

Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung.

## **§ 8 Durchführung der Beisetzung**

(1) Die Beisetzung im Ruhewald Lintorfer Mark gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

## **§ 9 Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten**

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Zustand des Ruhewaldes Lintorfer Mark darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Die Bestattungsbäume dürfen nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden.

(2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

### **§ 10 Markierung der Baum- oder Biotopgrabstätten**

(1) Baum- oder Biotopgrabstätten erhalten zum Auffinden des Platzes eine Registriernummer, die am Baumstamm oder am Biotop angebracht wird. Daneben kann ein weiteres Markierungsschild der Baumgrabstätte am Baumstamm oder bei Biotopen angebracht werden. Der Betreiber legt Größe und Form und Schrift der Registriernummer und des Markierungsschildes fest.

(2) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen nur den Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbetag enthalten.

### **§ 11 Pflege der Grabstätten**

(1) Der Ruhewald Lintorfer Mark ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabespflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Pflegeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit oder ihrer Erhaltung geboten sind.

(3) Pflegeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder andere Dritte sind nicht zulässig.

### **§ 12 Haftung**

(1) Das Betreten des Bestattungswaldes Lintorfer Mark erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Sach- und Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(2) Für Schäden, die durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

(3) Im Übrigen haften die Stadt Ratingen und die Betreiberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Stadt Ratingen zudem nur im Rahmen des § 1 Abs. 8 BestG NRW.

(4) Keine Haftung erfolgt bei nicht satzungsgemäßer Benutzung.

### **§ 13 Dokumentation**

Durch den Betreiber wird folgende Liste geführt:

- a) Liste der beigesetzten Personen mit letzter Meldeadresse, Beisetzungsdatum sowie Zuordnung zum Bestattungsplatz (Registriernummer und Lage am Baum / Biotop),
- b) Ein Register der im Voraus veräußerten Nutzungsrechte an Bäumen / Biotopen mit Adresse der Nutzungsberechtigten.

Dieses Register wird jährlich zum Stichtag 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Ratingen vorgelegt.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten, Hinweis auf Straftatbestände**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Anordnungen der in § 6 Abs. (1) genannten Personen nicht Folge leistet oder gegen Verhaltensregeln des § 6 Abs. (2) verstößt,

b) entgegen § 6 Abs. (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,

c) entgegen § 9 Abs. (1) die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,

d) entgegen § 9 Abs. (2) die dort genannten Veränderungen im Wurzelbereich der Bestattungsbäume oder des Waldbodens vornimmt,

e) Markierungen an den Bestattungsbäumen anbringt, die nicht mit § 10 in Einklang stehen oder bestehende Markierungen beseitigt, verändert oder beschädigt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu €3.000,- geahndet werden.

(3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 des Strafgesetzbuches hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände und deren Folgen gemäß § 19 Abs. (1) und Abs. (2) BestG NRW sowie gemäß § 70 Absätze (1) bis (3) LFoG hingewiesen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlage

Übersichtskarte Geltungsbereich Ruhewald Lintorfer Mark

## Anlage

### Übersichtskarte Geltungsbereich Ruhewald Lintorfer Mark

